

# **Satzung Betreuende Grundschule der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)**

**vom 21. Juni 2011**

Der Verbandsgemeinderat Lambrecht (Pfalz) hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird::

## **§ 1 Träger und Aufgaben**

(1) Die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) bietet als Träger der Grundschulen Lambrecht, Lindenberg, Elmstein, Esthal, Neidenfels/Frankeneck und Weidenthal ein freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den jeweiligen Grundschulen an.

(2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht.

(3) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung berät den Träger und hilft bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs und des Betreuungspersonals. Das zeitliche Angebot an den verschiedenen Grundschulen kann sich je nach Bedarf unterscheiden.

(4) Die Schulleitung führt die Aufsicht vor Ort über die Maßnahme und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsberechtigt.

## **§ 2 Aufnahmen und Abmeldungen**

(1) Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule erfolgt aufgrund eines zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Grundschule geschlossenen Vertrages mittels eines Anmeldeformulars. Der Vertrag gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres.

(2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das eine Grundschule in der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) besucht.

(3) Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot als solches besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

(4) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- a) Umzug aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) und dadurch verbundener Schulwechsel
- b) längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten ab einem Monat

## **§ 3 Ausschlussgründe**

Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere

- a) durch das Verhalten des Kindes für die Einrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht und / oder
- b) andere Personen hierdurch gefährdet sind und / oder
- c) die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und / oder
- d) die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als 3 Monate in Verzug sind

#### **§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungen**

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der Betreuungszeit.

(2) Kinder, welche die Betreuende Grundschule besuchen, sind dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt. Der Umfang der Versicherung erstreckt sich auf Körperschäden, die während der versicherten Tätigkeit eintreten. Unternehmungen außerhalb des Schulgeländes sind ebenfalls einschließlich des Heimweges versichert.

(3) Sachschäden sind durch den Versicherungsschutz beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände versichert. Die Haftpflichtversicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, gemeinsame Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtung. Der Weg fällt in diesem Falle nicht unter den Versicherungsschutz.

(4) Alle Schadensfälle sind umgehend dem Träger zu melden.

#### **§ 5 Beitrag und Beitragszahlung**

(1) Die Festsetzung der Höhe des Beitrages für die Betreuung erfolgt in einer gesonderten Beitragssatzung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Beitrag für die Betreuung wird monatlich erhoben. Die Fälligkeitstermine werden im Bescheid festgesetzt. Es ist stets der Monatsbeitrag in voller Höhe zu zahlen, auch wenn die Betreuung nicht jeden Tag in Anspruch genommen wird. Bei einem Eintritt in die Betreuende Grundschule während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat zu leisten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Schuljahr 2011/2012.

Lambrecht (Pfalz), den 21. Juni 2011

Herbert Bertram  
Bürgermeister